

Ehrungsordnung



§ 1 Ehrungen

Der TSV Schöllbronn 1907 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um Turnen und Sport

- a) die Ehrennadel
- b) den Ehrenbrief
- c) die Ehrenmitgliedschaft
- d) das Amt des Ehrenvorsitzenden

verleihen.

§ 2 Ehrennadel

(1) Die Vereinsehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt.

(2) Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind eine fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft, mindestens zehnjährige ununterbrochene Aktivität im Wettkampfsport ab dem vollendeten 15. Lebensjahr oder eine zehnjährige Vorstandstätigkeit.

(3) Voraussetzungen für die Verleihung der Vereinsehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine fünfzigjährige Mitgliedschaft ab dem vollendeten 15. Lebensjahr oder eine fünfundzwanzigjährige Vorstandstätigkeit.

(4) Die Ehrennadeln können auch ohne die Voraussetzungen unter Abs. 2 u. 3 an Personen verliehen werden, die sich diese durch besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3 Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann für 60jährige Mitgliedschaft ab dem vollendeten 15. Lebensjahr oder in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung von Turnen und Sport an Frauen und Männer verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben.

§ 4 Anträge

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorstand vorliegen.

§ 5 Entscheidung über Verleihungen

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die 50 Jahre ab dem vollendeten 15. Lebensjahr Mitglied waren, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt; der Vorstand kann außerdem Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Ehrenvorsitz

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 8 Urkunden

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 9 Aberkennung

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 10 Sonstige Ehrungen

Der Vorstand kann Ehrungen bei den Sportverbänden und der Stadt Ettlingen Ehrungen gemäß deren Ehrenordnungen beantragen.